

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

**Kreuzung Baumkirchner Straße/ Hansjakobstraße
Aufstellung eines Hinweisschildes "Achtung Vorfahrt geändert"**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02707 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17187

**Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom
17.12.2019**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt Betreff gemäß darauf ab, an der Kreuzung Baumkirchner Straße/ Hansjakobstraße das Hinweisschild "Achtung Vorfahrt geändert" aufzustellen.

Die Hansjakobstraße ist seit vielen Jahren als Tempo 30-Zone ausgewiesen und entsprechend beschildert. Die in Tempo 30-Zonen grundsätzlich geltende Vorfahrtsregelung "Rechts vor links" wurde in der Hansjakobstraße zwischen St.-Veit-Straße und Baumkirchner Straße in der zweiten Jahreshälfte 2016 angeordnet und eingeführt. Für die Übergangszeit der Änderung wurde – wie bei der Änderung von Vorfahrtsregelungen stadtweit üblich – für einige Monate mittels Beschilderung Z. 101 StVO "Achtung Gefahrenstelle" und dem Zusatzzeichen „Vorfahrt geändert“ sowie dem Zusatz „nun Rechts vor links“ unmittelbar vor den Einmündungen auf die neue Regelung hingewiesen.

Da die „Rechts vor links“-Regelung nach übereinstimmenden Beobachtungen von Polizei und Verkehrsbehörde in der Praxis auf Beachtung stößt und sich die Unfallsituation als gänz-

lich unauffällig erweist, besteht für das nochmalige Aufstellen des Hinweisschildes „Vorfahrt geändert“ keine Veranlassung.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02707 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die (erneute) Aufstellung eines Hinweisschildes "Achtung Vorfahrt geändert" an der Kreuzung Baumkirchner Straße/ Hansjakobstraße ist nicht verkehrlich notwendig.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02707 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532